

einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta, einzureichen;

- d) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die unter Buchstaben a bis c genannten Berichte, faßt diese zusammen und übergibt die Zusammenfassungen monatlich jeweils bis zum 28. des folgenden Monats mit einer Aufgliederung auf die einzelnen Organe des Außenhandels.

Zu Buchst. a Abrechnung der Valutaumsätze

Ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

- ein Exemplar an die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einschließlich der Kompensationsgeschäfte Ware gegen Ware.

Zu Buchst. b Abrechnung der Dienstleistungen

ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland.

Zu Buchst. c Forderungen und Verbindlichkeiten

Ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland.

- e) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel fertigt als Anlage zum Kontrollbericht eine Analyse über die Erfüllung des Valutaplanes per 30. Juni und per 31. Dezember. Alle Planabweichungen sind hierin zu begründen.

Die Analyse für das I. Halbjahr ist bis zum 15. August, die Analyse für das Planjahr bis zum 10. März des folgenden Jahres zu senden:

Ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank.

5. Quartalsbericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz

- a) Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht sind verpflichtet, vierteljährlich einen Bericht über die Erfüllung und zweckentsprechende Verwendung der ge-

planten Mittel für den Arbeitsschutz gemäß Anlage zu fertigen und reichen diesen jeweils bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats in

einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamtbericht der Aufwendungen für Arbeitsschutz der unter Buchst. a genannten Betriebe gemäß Anlage anzufertigen und diesen in

• einem Exemplar an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung jeweils bis zum 25. des auf den Quartalschluß folgenden Monats einzusenden.

6. Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung

Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen und der VEB Leipziger Messeamt haben monatlich dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einen Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung einzureichen;

7. Meldung über Lagerbestände

Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen haben ferner eine Meldung über Lagerbestände bis zum 12. des folgenden Monats in

einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

einem Exemplar an die Deutsche Notenbank einzureichen.

Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ist berechtigt, diese Meldung gleichfalls anzufordern. Im Bedarfsfalle ist diese Anforderung rechtzeitig, d. h. mindestens 15 Tage vor Fälligkeit, * dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitzuteilen;

III.

Auswertung der Berichte

1. Kontrollbericht

Die Auswertung des Kontrollberichts erfolgt gemäß den Vorschriften über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Verwaltungen im Jahre 1954.

2. Auswertung der sonstigen Abschlüsse und Berichte der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht sowie des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

a) In Auswertung der Berichte sind in den einzelnen Betrieben Rückschlüsse für sofortige operative Maßnahmen zu ziehen.

b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel faßt auf Grund der Analysen bei Abweichungen vom Plan kurzfristig die notwendigen Beschlüsse im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Kontrolle und Anleitung und erteilt den unterstellten Betrieben die notwendigen Auflagen.

c) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dem Ministerium der Finanzen sowie der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, die gemäß Buchst. b beschlossenen Maßnahmen umgehend mitzu-

■* teilen;